



1. FCN Fanclub „SEKTION HAIR“

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1.FCN Fanclub „Sektion HAIR“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Sitz des Fanclubs ist 91154 Roth-Pfaffenhofen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Fanclub dient der Kameradschaft, der Geselligkeit und der Unterstützung der Fußballmannschaften des 1.FC Nürnberg in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele
2. der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten zu Fußballspielen
3. der Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Clubs
4. der Veranstaltung von Festen und Feiern für/von seinen Mitgliedern

Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Der Fanclub ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fanclubs, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Es wird hierzu eine einfache Mehrheit der Vorstandschaft benötigt.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt
8. Mit dem Beschluss zum Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
9. Durch Ableben des Mitgliedes

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

1. Drei Vorstände
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 3. Vorstand
2. Schriftführer
3. Kassier

Den erweiterten Vorstand ergänzen mindestens fünf Beisitzer

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB vertreten werden.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Post oder Email, mindestens drei Wochen vorher, einzuberufen



1. FCN Fanclub „SEKTION HAIR“

- Satzung -

§8

Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
Sie dient zur Regelung folgender Punkte:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl der Vorstandschaft, falls diese 2 Jahre im Amt ist
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen: Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 15% der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9

außerordentliche Versammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 15% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen

§10

Abstimmungen & Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, ist beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstandes doppelt.
5. Zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
7. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§11

Wahlen

Wahlen werden alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt, wobei die Vorstandschaft gewählt wird.

1. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, außer die Mehrheit der Versammlung ist für das vereinfachte Verfahren per Handzeichen
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§12

Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
2. Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen
4. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig berechnet.

§13

Auflösung

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung an die Jugendabteilung des Sportverein Pfaffenhofen 1949 e.V. gespendet.